

**Verordnung über das Curriculum  
des Universitätslehrganges „Professional MBA-Studium“  
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 17.10.2007 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 24.9.2007 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Professional MBA-Studium“ genehmigt.

**§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges**

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Professional MBA-Studium“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang dient der postgradualen Weiterbildung von Führungskräften, die nach mindestens zwei Jahren Berufserfahrung eine berufliche Weiterentwicklung anstreben. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.
- (3) Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Dies erfolgt in vielfacher Weise:
  - Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
  - Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
    - o analytischen Fähigkeiten,
    - o Sozial- und Führungskompetenz sowie
    - o Sprachkompetenz bei englischsprachigen Studienzweigen.
- (4) Der Universitätslehrgang setzt sich aus studienzweigübergreifenden und fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen. Die studienzweigübergreifenden Fächer, die im Professional MBA Common Body of Knowledge („CBK“) zusammengefasst sind, heben die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer auf ein gemeinsames Niveau und

dienen der Qualitätssicherung des bereits erworbenen Wissens. Die fachspezifische Vertiefung sowie das Verfassen einer praxisorientierten Masterthesis erfolgt im Rahmen des gewählten Studienganges.

- (5) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 2: Studienaufbau**

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 24 Monate.
- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des CBK sowie 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des gewählten Studienganges und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Lehrveranstaltungen zu einem Block zusammengefasst werden können.

## **§ 3: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter**

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idGF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang und für jeden Studiengang eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Koordinierung und Durchführung der studienübergreifenden Elemente des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Dazu gehören insbesondere die Beratung mit den wissenschaftlichen Leitern der Studiengänge, sowie die regelmäßige Berichterstattung an das Rektorat, den Senat oder die Lehrgangskommission sowohl von sich aus als auch jederzeit auf deren Wunsch.
- (3) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des jeweiligen Studienganges sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Studienganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Sie oder er berät sich mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in wichtigen Angelegenheiten (zB Bestellung der Mitglieder der Faculty, Zulassung zum Universitätslehrgang).

#### **§ 4: Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen des CBK des Universitätslehrganges werden von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter bestellt.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen der Studienzweige des Universitätslehrganges werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des jeweiligen Studienzweiges bestellt.

#### **§ 5: Zulassung zum Universitätslehrgang**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des jeweiligen Studienzweiges.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des jeweiligen Studienzweiges nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze für den jeweiligen Studienzweig zu erfolgen.
- (4) Gleichzeitig mit der Auswahl erfolgt die Festlegung des Studienzweiges. Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze und mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters des jeweiligen Studienzweiges kann ein späterer Wechsel in einen anderen Studienzweig vorgenommen werden.
- (5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (6) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (7) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (8) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

## **§ 6: Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges**

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer des CBK im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:
  - Managing People and Organisations, 4 ECTS
  - Data Analysis and Decision Making, 3 ECTS
  - Studienzweigspezifisch: Operations Management oder Business Plans, 3 ECTS
  - Accounting, 3 ECTS
  - Financial Management, 3 ECTS
  - Marketing Management, 3 ECTS
  - Managerial Economics, 3 ECTS
  - Competitive Analysis and Strategy, 4 ECTS
  - Leadership and Ethics, 4 ECTS
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist einer der folgenden Studienzweige im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:
  - Accounting and Taxation
  - Banking and Insurance
  - Controlling and Finance
  - Corporate Sustainability
  - Entrepreneurship and Innovation
  - Health Care Management
  - Information Technology and Business Process Management
  - Marketing and Sales
  - Project and Process Management
  - Public Auditing
  - Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)
  - Tourism Management
  - Studienzweig Industry Enhancement

- (3) Jeder Studiengang umfasst Fächer im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten. Nähere Bestimmungen zu den Fächern der Studiengänge sind im Anhang festgelegt.
- (4) Im Rahmen des gewählten Studienganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

## **§ 7: Prüfungsordnung**

- (1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (3) Das Thema der Masterthesis soll einem Fach des CBK oder des gewählten Studienganges zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des jeweiligen Studienganges. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des jeweiligen Studienganges mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in der Sprache des Studienganges zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

## **§ 8: Akademischer Grad**

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des CBK und aller Lehrveranstaltungen eines Studienzweiges sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Professional MBA-Studium“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

### **§ 9: Festsetzung der Lehrgangsbeiträge**

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

### **§ 10: Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien**

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

### **§ 11: In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

### **§ 12: Außer-Kraft-Treten von Verordnungen und Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen nach Maßgabe des Abs 2 außer Kraft:
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Accounting and Taxation
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium Banking and Insurance
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Controlling and Finance
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über ein Professional MBA-Studium für Corporate Sustainability an der Wirtschaftsuniversität Wien
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship and Innovation

- Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über ein Professional MBA-Studium Health Care Management
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über ein Professional MBA-Studium Marketing and Sales an der Wirtschaftsuniversität Wien
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Project and Process Management
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Public Auditing an der Wirtschaftsuniversität Wien
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über ein Professional MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) an der Wirtschaftsuniversität Wien
  - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über ein Professional MBA-Studium für Tourism Management an der Wirtschaftsuniversität Wien als Joint-Venture mit der MODUL Forschungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsgesellschaft mbH.
- (2) Personen, die einen Universitätslehrgang nach einer der in Abs 1 genannten Verordnungen bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.

## **Anhang**

### **1. Studiengang Accounting and Taxation**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Accounting and Taxation zu absolvieren:

- International Accounting, 12 ECTS
- Controlling, 12 ECTS
- Valuation, 8 ECTS
- Taxation, 12 ECTS
- Governance and Auditing, 6 ECTS

### **2. Studiengang Banking and Insurance**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Banking and Insurance zu absolvieren:

- Financial Institutions, 7,5 ECTS
- Credit Risk, 7,5 ECTS
- Insurance Risks and Products, 7,5 ECTS
- Market Risk, 7,5 ECTS
- Asset Management, 7,5 ECTS
- Insurance Strategy and Management, 6,25 ECTS
- Banking Strategy and Management, 6,25 ECTS

### **3. Studiengang Controlling and Finance**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Controlling and Finance zu absolvieren:

- Controlling, 12 ECTS
- Finance, 18 ECTS
- Accounting, 12 ECTS
- General Management, 8 ECTS

### **4. Studiengang Corporate Sustainability**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Corporate Sustainability zu absolvieren:

- Environment, Society and Consumer Behaviour, 3,5 ECTS
- Environmental Economics and Resource Management, 7 ECTS
- Environmental Technologies, Innovations and Markets, 7 ECTS
- European and International Environmental Law, 7 ECTS
- Strategic Instruments and Management Systems, 7 ECTS
- CSR and Stakeholder Relation Management, 7 ECTS

- Business Case, Excursions and Methodology Seminar, 8 ECTS
- Interdisciplinary Project Workshop, 3,5 ECTS

### **5. Studiengang Entrepreneurship and Innovation**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Entrepreneurship and Innovation zu absolvieren:

- Einführung in das Innovationsmanagement, 4 ECTS
- Quellen der Innovation, 5 ECTS
- Strategie der Innovation, 10 ECTS
- Innovationsmarketing, 10 ECTS
- Organisation der Innovation, 10 ECTS
- Finanzierung und Controlling der Innovation, 4 ECTS
- Entrepreneurial Leadership, 7 ECTS

### **6. Studiengang Health Care Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Health Care Management zu absolvieren:

- Gesundheitsökonomie und -politik, 9 ECTS
- Gesundheitsmanagement, 27 ECTS
- Management: Soziale Dimension, 3 ECTS
- Rechtliche Grundlagen, 5,5 ECTS
- Interdisziplinäres Projektlernen, 5,5 ECTS

### **7. Studiengang Information Technology and Business Process Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Information Technology and Business Process Management zu absolvieren:

- Technology, 15 ECTS
- Business Processes, 15 ECTS
- Regulations and Compliance, 10 ECTS
- Personal Skills and Communications, 10 ECTS

### **8. Studiengang Marketing and Sales**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Marketing and Sales zu absolvieren:

- Understanding your Customers, 3 ECTS
- Managing your Brands and Products, 7 ECTS
- Managing your Communications, 7 ECTS
- Managing your Pricing, 7 ECTS
- Managing your Sales Force, 7 ECTS
- Managing your Channels, 7 ECTS

- Managing your Personal Selling Performance, 7 ECTS
- Shaping the Future – Marketing & Sales – Lab, 5 ECTS

### **9. Studiengang Project and Process Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Project and Process Management zu absolvieren:

- Projektstart und Projektcontrolling, 8 ECTS
- Design von Projektorganisationen, 7 ECTS
- Management von Projektrisiken und von Projektdiskontinuitäten, Projektabschluss, 8 ECTS
- Strategien Strukturen, Kulturen der projektorientierten Organisation, 10 ECTS
- Geschäftsprozessmanagement, 10 ECTS
- Prozessorientierte Organisation, 7 ECTS

### **10. Studiengang Public Auditing**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Public Auditing zu absolvieren:

- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, 13 ECTS
- Ökonomie des Öffentlichen Sektors, 11,5 ECTS
- Recht, 10 ECTS
- Prüfungsprozesse, 15,5 ECTS

Bei Wahl des Studienganges Public Auditing sind spezifische Erfahrungen in der öffentlichen Finanzkontrolle nachzuweisen, die gegebenenfalls im Rahmen eines Praktikums während des Universitätslehrganges erworben werden können. Das Vorliegen der spezifischen Erfahrungen in der öffentlichen Finanzkontrolle ist von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des Studienganges Public Auditing zu bestätigen.

### **11. Studiengang Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) zu absolvieren:

- Ökonomie und Politik, 10 ECTS
- Soziale Arbeit und Soziale Probleme, 15 ECTS
- Management: Soziale Dimension, 5 ECTS
- Rechtliche Grundlagen, 4 ECTS
- Interdisziplinäres Projektlernen, 16 ECTS

### **12. Studiengang Tourism Management**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Tourism Management zu absolvieren:

- Tourism and Leisure Systems, 14 ECTS
- International Strategies and Policies, 7 ECTS
- Innovation and Knowledge Management, 7 ECTS
- Destination Management, 3 ECTS
- eTourism, 7 ECTS
- nach Wahl: Spezialisierung Destination Management oder eTourism, 12 ECTS

### **13. Studiengang Industry Enhancement**

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Industry Enhancement zu absolvieren:

- Industry Specific Environmental Analysis, 10 ECTS
- Industry Structure Conduct and Performance, 10 ECTS
- Advanced Functional Perspectives, 10 ECTS
- Integrative Applications in the Field 10 ECTS
- Industry Specific Cases / Field Studies, Personal Skills and Communications, 10 ECTS